

## 7.) Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung

### **Artikel 7 AEMR: Gleichheit vor dem Gesetz**

*Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.*

### **Artikel 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Nichtdiskriminierung**

*(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.*

## Diskriminierung – ein häufiges Phänomen im Alltag

Im Zeitraum September 2013 – Mai 2014 wurden insgesamt 131 Neuanfragen an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen. Davon betrafen 48 der gemeldeten Fälle den Bereich „Ämter und Behörden“ und 8 Anfragen Diskriminierungen im Umfeld Schule. Unter den Begriff „Behörde“ wurden alle Ämter der Bundes-, Landes-, Gemeindeverwaltung, die Exekutive, Gerichte und Körperschaften des öffentlichen Rechts wie z.B. Krankenkassen, Pensionsversicherungsanstalten oder das Arbeitsmarktservice subsumiert.

Wenn Menschen nicht-österreichischer ethnischer Herkunft, mit unterschiedlichen

Lebensentwürfen oder sexueller Identität, mit verschiedenen religiösen Vorstellungen oder sozialer Herkunft, hier leben und arbeiten oder ihre Freizeit verbringen, wenn sie ein Konto eröffnen, eine Wohnung suchen oder auch eine „Beihilfe“ beantragen, stoßen sie oft auf Vorbehalte und Vorurteile. Diese Vorurteile sind häufig, gemeinsam mit gesellschaftlichen und betrieblichen Strukturen, die Gründe für Benachteiligungen.

In der Beratung berichten Menschen von Benachteiligungen, die sie im Umgang mit Behörden erleben. Sie fühlten sich nicht wertschätzend bzw. respektvoll behandelt und führten dies auf ihre ethnische Zugehörigkeit

oder auf ihre Religion oder auch auf ihre Behinderung zurück. Zusätzlich begünstigten Sprachbarrieren oder psychische Beeinträchtigungen das Entstehen von Missverständnissen und das Empfinden einer Ungleichbehandlung auf Seiten der Betroffenen. Aus Angst vor zu erwartenden Konsequenzen schweigen „Diskriminierte“ häufig, sie befürchten, erworbene soziale Spielräume zu verlieren oder mit einer Beschwerde ohnehin nicht ernst genommen zu werden. Vielfach haben sie sich mit der Situation auch bereits abgefunden und sind der Meinung, nichts mehr daran ändern zu können.

### Fälle aus der Beratungsarbeit

#### *Fall 1*

Frau Z lebt seit 9 Jahren in Österreich. Obwohl sie schon mehrere Deutschkurse besucht hat, hat sie nach wie vor Schwierigkeiten mit dem Verstehen der deutschen Sprache, besonders wenn Dialekt gesprochen wird.

Als sie bei ihrem letzten Beratungstermin am Arbeitsmarktservice nicht sofort in der Lage war, zu verstehen, was ihre Betreuerin zu ihr sagte, begann ihr diese wegen ihrer mangelnden Deutschkenntnisse Vorhaltungen zu machen und führte dies auf die mangelnde Lern- und Anpassungswilligkeit der Betroffenen zurück.

Frau Z hat diesen „Vorwurf“ als persönliche Kränkung und als äußerst demütigend erlebt, zumal sie tatsächlich bemüht ist, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen, was unter anderem auch aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Deutschkurse nicht immer leicht ist. Frau Z war es ein Anliegen, die Ombudsstelle des AMS über dieses herabwürdigende und respektlose Verhalten gegenüber einer Kundin in Kennt-

nis zu setzen und ersuchte die Antidiskriminierungsstelle um eine Intervention.

#### *Fall 2*

Frau A stammt aus dem Iran und wandte sich an die Antidiskriminierungsstelle, weil ihr in einem Bankinstitut der Wunsch, ein Konto zu eröffnen, verweigert worden ist.

Der sie beratende Mitarbeiter des Bankinstitutes lehnte die Kontoeröffnung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit ab. Er begründete dies damit, dass der Iran in einer Liste von Terrorstaaten sei und gesetzliche Richtlinien einer Kontoeröffnung entgegenstünden. Frau A fühlte sich als Konventionsflüchtling gegenüber EU-Bürgern benachteiligt und ersuchte die Antidiskriminierungsstelle um eine Intervention.

In einem Interventionsschreiben wurde das Bankinstitut von uns aufgefordert darzulegen, weshalb gegen Frau A die EU-Finanzsanktionsbestimmungen gegen den Iran wirksam würden, zumal bei der Kundin keinerlei Gefahr bestand, dass Gelder in den Iran transferiert würden. Der Fall endete mit einer Entschuldigung des Bankinstitutes bei der Betroffenen. Ein Konto wollte Frau A dort nicht mehr eröffnen.

#### *Fall 3*

Herr E wandte sich an die Antidiskriminierungsstelle, da er sich durch ein Gericht diskriminiert fühlte. Er leidet an einer schweren beidseitigen Hörbehinderung und hatte aus diesem Grund Probleme, einer Verhandlung vor dem Bezirksgericht, zu welcher er als beklagte Partei geladen war, akustisch zu folgen. Herr E hat das Gericht durch Vorlage eines ärztlichen Attestes darüber informiert, dass er an einer Behinderung im Sinne einer massiven Schwerhörigkeit leidet. Aufgrund des Wetters waren im Verhandlungssaal

sämtliche Fenster geöffnet. Herr E erklärte dem Gericht, dass es in einem Saal mit geöffneten Fenstern, welche den Straßenlärm ungehindert einlassen, sehr schwer für ihn sei, die an ihn gerichteten Fragen akustisch zu verstehen. Seine Bitte, ob er sich näher an den Richtertisch setzen und dadurch das Problem beseitigen könne, wurde seitens des Gerichts abgelehnt. Auch bekundete das Gericht seinen Unmut darüber, jede Frage wiederholen zu müssen.

Herr E fühlte sich aufgrund seiner Behinderung, insbesondere durch die Art und Weise, wie das Gericht mit ihm als Mensch mit einer Behinderung, umgegangen ist, massiv gedemütigt und brachte mit Unterstützung der Antidiskriminierungsstelle Beschwerde bei der zuständigen Justiz-Ombudsstelle ein.

*Sieglinde Gruber*

## Intersex in Salzburg:

### Rückschau auf ein Jahr Tätigkeit als Intersex-Beauftragte der HOSI Salzburg. Viel erreicht – noch viel zu tun!

Ein Jahr nach der Auftaktveranstaltung zum Intersex Solidarity Day Salzburg, die den Georg-Eisler-Hörsaal des Unipark Nonntal bis auf den letzten Platz füllte, wird 2014 zur 1. Inter\*Tagung Salzburg geladen.<sup>1</sup> Es handelt sich auch österreichweit um die erste Tagung, die dem Thema Zwischengeschlecht gewidmet ist. Die Kooperationspartner\*innen des Vorjahres (allen voran ÖH, GendUp und Frauenbüro) sagten die neuerliche Unterstützung sofort zu, andere – wie das Literaturhaus – kommen hinzu.

Viele Einrichtungen Salzburgs unterstützen und verfolgen mit großem Interesse die entpathologisierende und menschenrechtsbasierte Arbeit der HOSI Salzburg im Bereich Intersex: So wurden Vorträge und

Workshops zur Thematik vom Runden Tisch für Menschenrechte, dem feministischen Mädchenernetzungstreffen, der ÖH beim Transgender Infotag der SOHO gehalten. Die Radiofabrik brachte ein Interview, die KIJA Salzburg arbeitete ein Positionenpapier zur Intersexualität aus – und das Projekt „Schule der Vielfalt“ der HOSI Salzburg wurde um das „große I“ erweitert.

*„Jedes Kind weiß, dass Schnecken Zwitter sind. Jedes Kind sollte wissen, dass auch Menschen Zwitter sein können“ – Alex Jürgen.*

Intersexualität ist Realität und sollte in den Biologiebüchern ebenso Platz finden wie in der Ausbildung von Pädagog\*innen, Beratern, Mediziner\*innen und Hebammen. Noch immer werden viel zu viele Inter\*Neugeborene medizinisch (chirurgisch/hormonell) einem der beiden Normgeschlechter

1 Das Gender-Sternchen macht all jene Personen sichtbar, die sich dem binären Geschlechtersystem nicht zuordnen wollen oder können.